

Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut-Tiengen

Satzung
Der Gemeinde Lauchringen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung!

Aufgrund des Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der Fassung vom 16. September 19974 (Ges. Bl. 1974 S. 373) hat der Gemeinderat am 25. Februar 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. Oktober 1971 außer Kraft

Lauchringen, den 25. Februar 1976

Beurkundung

Vorstehende Satzung ist in der vorgeschriebenen Form öffentlich bekanntgemacht.
Die Satzung war mit vollem Wortlaut am 05. März 1976 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lauchringen veröffentlicht.
Die Anzeige ist gem. § 4 Abs. 3 GO an die Rechtsaufsichtsbehörde durch Vorlage einer Mehrfertigung am 08. März 1976 erfolgt.

Lauchringen, den 09. März 1976
Bürgermeisteramt